Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

vom 08.08.2018, Az.: 54.5-8823.81 / Bioenergie Brech GbR

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Die Bioenergie Brech GbR betreibt auf dem Flurstück 201/1 (Flur 2) auf Gemarkung Pfahlbronn im Außenbereich seit 2011 eine landwirtschaftliche Biogasanlage.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage wurde erstmalig am 28.02.2011 durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis baurechtlich genehmigt (Az.: 40-BGV10/0408-01). Aufgrund einer Erweiterung der Biogasanlage wurde nachfolgend ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG durchgeführt. Die Genehmigung erfolgte am 11.09.2013 (Az.: 54.5-8823.81 / Bioenergie Brech) durch das Regierungspräsidium Stuttgart.

Mit dem Antrag vom 20.12.2017 geändert durch den Antrag vom 20.02.2018 beantragte die Bioenergie Brech GbR die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG für folgendes Vorhaben:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW (BHKW 2) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.132 kW und einer installierten elektrischen Leistung von 901 kW in einem neuen Container mit Trafostation, Notkühler, Heiztechnikcontainer
- Errichtung und Betrieb eines Wärmepufferspeichers mit einem Volumen von 124 m³
- Anpassung der Substratliste
- Errichtung und Betrieb einer Holztrockungsanlage mit einem Technikcontainer und 4 Wechselcontainern
- Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage mit einem Durchsatz von 1,49 Millionen Nm³/a
- Leistungserhöhung des BHKW 1 auf 1.049 kW Feuerungswärmeleistung und 404 kW installierte elektrische Leistung

Durch die Erweiterung der Biogasanlage erhöht sich weder die Gaslagermenge noch ergeben sich daraus Änderungen bei der Gärproduktmenge oder der Menge des produzierten Biogases.

Die Errichtung und der Betrieb des BHKW 2 sowie die Leistungserhöhung des BHKW 1 überschreiten die in Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG genannten Größen- bzw. Leistungsmerkmale, weshalb gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war. Für die Errichtung und den Betrieb der Gasaufbereitungsanlage ist ebenfalls eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Nr. 1.11.1.2 der Anlage 1 List "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG durchzuführen.

Im Zuge der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls war zu klären, ob die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird und ob diese Beeinträchtigungen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können.

Durch die Errichtung des BHKW-Containers und anderer technischer Einrichtungen (Notkühler, Trafostation, Gasbehandlungsanlage, Pufferspeicher und Heiztechnikcontainer) wird eine Fläche von insgesamt 76 m² versiegelt. Pro m² versiegelter Fläche sind Ausgleichsmaßnahmen im Wert von 6 Ökopunkten vorzunehmen. Der Ausgleich für die Bodenversiegelung erfolgt über die Anlage einer ausdauernden Ruderalflur auf dem Flurstück 205 und 206. Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen genannten Ausgleichsmaßnahmen kompensieren somit den Eingriff.

Luft

Es werden keine in TA Luft 4.6.1.1 Tabelle 7 genannten Schadstoffe emittiert. Die vorgeschriebenen Grenzwerte nach TA Luft für Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeloxide und organische Stoffe (Formaldehyd) werden beim Betrieb des BHKW 1 und 2 voraussichtlich eingehalten.

<u>Lärm</u>

Durch den flexiblen Betrieb erhöhen sich die Laufzeiten der beiden BHKW insgesamt nicht. Zu Spitzenzeiten laufen allerdings beide Motoren gleichzeitig. Trotz des gleichzeitigen Betriebs beider Motoren werden die zulässigen Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Auswirkungen von Unfällen

Durch Betriebsanweisungen soll sichergestellt werden, dass eine sachgemäße Handhabung stattfindet. Bei sachgemäßer Handhabung sind Unfälle auszuschließen.

AwSV

Das BHKW wird mit Motoröl geschmiert. Ein Eintrag in den Boden und Grundwasser kann ausgeschlossen werden, da das BHKW auf einer AwSV konformen Fläche betrieben wird und im Falle eines Austrittes das Motoröl in einer Wanne aufgefangen wird.

In rund 500 m Entfernung nördlich zur Biogasanlage beginnt ein Ausläufer des FFH-Gebietes "Welzheimer Wald". Ebenfalls in 500 m Entfernung in Richtung Norden befindet sich ein Naturschutzgebiet.

In circa 100 m Entfernung zur Biogasanlage beginnt der Naturpark "Schwäbisch-Fränkischer Wald" und in 300 m bzw. 350 m Entfernung befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop "Liashangkante O Brech" bzw. "Liashangkante O Pfahlbronn". In circa 700 m Entfernung befindet sich das Naturdenkmal "Burgstelle Leineck".

Andere besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG Schutzgüter und auf die Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzgebiete aufgrund der geplanten Erweiterung sind nicht zu erwarten. Die Vorgaben der TA Luft und TA Lärm werden eingehalten. Durch die Berücksichtigung geltender sicherheitstechnischer Anforderungen sowie der Anforderungen zum Gewässerschutz nach der AwSV ist ein Schadstoffeintrag in Böden und Gewässer nicht zu befürchten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 08.08.2018 gez.: Sidney Hebisch